

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Uthausen in die aufnehmende Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uthausen am 25.06.2009 Beschluss-Nummer: 9/09 beschlossen, dass die Gemeinde Uthausen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Uthausen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschluss vom 23.06.2009 Beschluss-Nummer: 378/44/2009-S der Eingemeindung der Gemeinde Uthausen in die Stadt Kemberg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Uthausen und die aufnehmende Stadt Kemberg folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Uthausen wird zum 31.12.2009 aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Uthausen wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Kemberg Ortsteil der Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Kemberg den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Kemberg“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Kemberg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Uthausen an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände

und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Kemberg über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Uthausen richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Uthausen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Kemberg vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Uthausen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Kemberg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Uthausen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Kemberg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Uthausen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde Uthausen wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.
Die eingemeindete Gemeinde Uthausen wird zur Ortschaft der Stadt Kemberg. Die Ortschaft trägt den Namen „Uthausen“.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Uthausen wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 5 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die aufnehmende Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende in Anlage 2 detailliert definierte Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Kemberg:
- Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Absicherung von Dorffesten
 - Zuwendungen und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen
 - Aufwendungen der sozialen Betreuung für die Jugend sowie der Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen oder repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen
 - Öffentlichkeitsarbeit der Ortschaft Uthausen
 - Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses gem. § 87 (2) Satz 2 Nr. 1 GO LSA
 - Unterstützung bei der Betreuung der Bibliothek

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 27 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan 2010 zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 1.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und bewegliches Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.

- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg aufgenommen.

§ 7

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass auch weitere Gemeinden eine Eingliederung in die Stadt Kemberg zum Zwecke der Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 anstreben.
- (2) Infolge dessen ist gemäß § 57 (1) GO LSA ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Kemberg zu wählen.
- (3) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Den Tag der Wahl bestimmt die Wahlkommission.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Uthausen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

- (3) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Möglichkeiten, sowie des mit dem Ortschaftsrat Uthausen festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
- Freiwillige Feuerwehr Uthausen, einschließlich Gerätehäuser entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
 - Straßen- und Ortskernbeleuchtung
 - Friedhof einschließlich Feierhalle
 - Dorfgemeinschaftshaus Uthausen mit Büro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
 - Spiel- und Festplatz in Uthausen einschl. Sport-/Spielgeräte, mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreier Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine
 - Bushaltestellenhäuser in Uthausen im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Lagerhallen für Material/Technik (keine Außenstelle des Bauhofes Kemberg)
 - Schutzhütten an der Lehmkeite und am Weg nach Rotta
 - Für Reparaturen und Werterhaltung an den v. g. kommunalen Objekten und Einrichtungen sollen die bisherigen Haushaltsansätze als Maßgabe gelten.
- (4) Die in Entwicklung befindliche eigene Internetseite bleibt fortbestehen.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Uthausen gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Uthausen in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:
- a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
 - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Uthausen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Kemberg Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v.H.
	A v. H.	B v. H.	
Uthausen	220	345	300

§ 14 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich der Ausgabereste mit Zweckbindung nicht zu verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.
- (4) Für jegliche Grundstücksverkäufe aus ehemaligem Vermögen der Gemeinde Uthausen gilt ein Vorkaufsrecht für Bürger der ehemaligen Gemeinde Uthausen.

§ 15

Gewährleistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Kemberg obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Uthausen besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Kemberg fort, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Besondere Vereinbarungen

- (1) Die in der Gemeinde Uthausen bestehenden Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung als selbstständige Bezirke bestehen.
- (2) Die Ausgliederung der Gemeinde Uthausen aus dem Landschaftsschutzgebiet bleibt nach der Eingliederung bestehen.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Wittenberg als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Uthausen, den 30.06.2009

Weber
Bürgermeister

Siegel

Kemberg, den 30.06.2009

Schubert
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge der Gemeinde Uthausen:

- Mitgliedschaft Trinkwasserverband „Buchholzbehälter“
- Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Mühgraben“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Mulde“
- Kapitalbeteiligungen bei der KOWISA
- Mitgliedschaft im Verkehrsverein „Bergwitzsee und Heide“ e. V.
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund
- Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg
- Konzessionsvertrag mit Enviam
- Kreditverträge
- Verträge mit der Investitionsbank zu KommlInvest 2002
- Vertrag mit der Fa. Sturm zum Straßenwinterdienst
- Vertrag mit der Fa. Pannier zur Grünpflege und Transportleistungen

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 5)

Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen werden

1. Anstrich:

Heimatspflege

HHST 36600.50000=	500,00 €	Ausgaben für das Aufstellen des Festzeltes
HHST 36600.53000=	100,00 €	Miete für das Festzelt
HHST 36600.57000=	200,00 €	Ausgaben für gemeindliche Feste

2. Anstrich:

- keine Veranschlagung im Haushaltsplan 2009

3. Anstrich:

Jugendklub

HHST 46020.54000=	900,00 €	Bewirtschaftungskosten
HHST 46020.63300=	400,00 €	Beschäftigungsmaterial

Seniorenbetreuung

HHST 49800.78800=	200,00 €	
-------------------	----------	--

repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen

HHST 00000.63000 =	300,00 €	Jubiläen, Ehrungen, Nachrufe
HHST 00000.66000 =	100,00 €	Verfüungsmittel

4. Anstrich

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

5. Anstrich

Dorfgemeinschaftshauses

HHST 76300.52000=	700,00 €	Ergänzung und Unterhaltung von Geräten
HHST 76300.54000=	1.900,00 €	Bewirtschaftungskosten
HHST 76300.65000=	100,00 €	Geschäftsausgaben

6. Anstrich

Öffentliche Büchereien

HHST 35200.59000=	100,00 €	Anschaffung von Büchern
-------------------	----------	-------------------------

Gesamtsumme der in der Anlage 2 enthaltenen Haushaltsstellen: 5.500,00 €

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 2)

Bauliche Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Uthausen

Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung 2010:

Sanierung Nebengebäude Bürgerhaus

Kosten:	20.000,00 €
Fördermittel:	6.000,00 €
Eigenanteil:	14.000,00 €

Fortführung aus 2009-05-27

Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung 2011:

Instandsetzung Glockenturm

Kosten:	10.000,00 €
Fördermittel:	3.000,00 €
Eigenanteil:	7.000,00 €

Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung 2012:

Straßenausbau Rosengasse

Kosten:	15.000,00 €
Fördermittel:	4.500,00 €
Eigenanteil:	10.500,00 €

Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung 2013:

- Fortführung Straßenbaumaßnahme Königsee

Kosten:	274.000,00 €
Fördermittel:	209.700,00 €
Eigenanteil:	64.300,00 €

- Fortführung Sanierung Nebengebäude Bürgerhaus

Kosten:	25.000,00 €
Fördermittel:	7.500,00 €
Eigenanteil:	17.500,00 €

Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Uthausen

- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uthausen vom 22.01.2009
- Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uthausen vom 02.07.1992 in der letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.1995
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Uthausen vom 10.01.2008
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Uthausen vom 13.10.1999
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Uthausen (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.06.1994
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Uthausen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.06.1994 in der letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.1995
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 28.07.2005
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 28.07.2005
- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Uthausen (Baumschutzsatzung) vom 12.06.1996 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.1998
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der FFw Uthausen vom 19.04.2006
- Satzung der Gemeinde Uthausen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes (Ortsbildsatzung) vom 02.07.1992
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Uthausen vom 17.12.2001
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Uthausen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.11.2004
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Uthausen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 31.03.2004

Anlage 5 (zu § 14 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Uthausen

2009

- Grundhafter Ausbau der Straße zum Königsee

Planungskosten: 15.000,00 €

Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung 2009:

Sanierung Nebengebäude Bürgerhaus

Kosten: 14.000,00 €

Fördermittel: 6.100,00 €

Eigenanteil: 7.900,00 €

Anmerkung: Ein Antrag wurde gestellt. Über den Antrag hat das ALFF noch nicht entschieden. Die Baumaßnahme soll in 2009 begonnen und in Folgejahren fortgeführt werden.